



Kirchgemeindeordnung

der Katholischen Kirchgemeinde

Welfensberg

vom 17. April 2023 (Datum des Beschlusses der Kirchgemeinde)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Katholische Kirchgemeinde Welfensberg bildet gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV¹) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV²) eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.
- ³ Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben.
- ⁴ Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Orte

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde (vgl. Art. 9) und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises mit der Einladung und der Traktandenliste. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, so hat darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat erhältlich sind.

Art. 4 Urne

- ¹ Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.
- ² Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

¹ [RB 101](#)

² RB 181.21

- ³ Bei Urnenabstimmungen hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung sachlich erläutert und angemessen darstellt.
- ⁴ Vorlagen mit Botschaften werden nur einmal pro Haushalt zugestellt, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlangt die persönliche Zustellung.
- ⁵ Umfangreiche Unterlagen können auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Wahlen

Art. 5 Urnenwahl

- ¹ An der Urne finden
 1. die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden;
 2. die Wahl der Leitung der Pfarrei;
 3. die Gesamterneuerungswahlen der Parlamentarier des Kirchgemeindeverbandsparlamentes;
 4. die Wahl der Präsidentin / Präsidenten des Vorstandes des Kirchgemeindeverbandes statt.

Die Wahlen finden in der Regel zusammen mit den Synodalwahlen statt.

Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepräsidium / den Kirchgemeinderat / Kirchgemeindeverbandsparlament oder Präsidium des Vorstandes des Kirchgemeindeverbandes finden vorbehältlich von Abs. 5 als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.
- ² Allfällige Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission, in das Wahlbüro, in weitere Gremien [sowie für den Kirchgemeindeverband] finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).
- ³ Offene Wahlen können gesamthaft («in globo») stattfinden, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Sitze zu besetzen sind und sofern gegen eine gesamthafte Wahl kein Einwand vorgebracht wird.
- ⁴ Ist eine gewählte Person an der Kirchgemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite beziehungsweise der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst (§ 70 StWG).
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).

2.3 Abstimmungen

Art. 7 Geheime Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlung gefasst:
 1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.
 2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband oder der Austritt aus diesem.

3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
- ² In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).
- ³ Für Abstimmungen, die an der Urne durchgeführt werden, hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung wahrheitsgemäss und angemessen darstellt.

Art. 8 Offene Abstimmung

- ¹ Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen. Stimmberechtigte, die aufgrund eingeschränkter Mobilität dazu nicht in der Lage sind, setzen sich auf vordefinierte Plätze, wo sie von den Stimmzählenden separat befragt werden.
- ² Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- ³ Bei Themen von geringer Bedeutung, die gemäss der vorausgehenden Beratung unstrittig erscheinen, darf die Versammlungsleitung die Zustimmung zum Antrag durch Stillschweigen feststellen.

2.4 Publikation

Art. 9 Publikationsorgan

- ¹ Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.nollen-lauchetal-thur.ch. Darin werden Wahlen gemäss Art. 10 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.

Art. 10 Ankündigung von Wahlen

- ¹ Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.
- ² Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen sind spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

Art. 11 Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.
- ² Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

3 Kirchgemeindebehörden

Art. 12 Kirchgemeinderat

- ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
- ³ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Verwalter oder der Verwalterin unterzeichnet.
- ⁴ Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin die Amtsübergabe vor (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Der Aktuar oder die Aktuarin hält die Amtsübergabe zu Händen des Kirchgemeinderats fest.

Art. 13 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Nicht wählbar sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind, sowie Personen, die mit einer der vorgenannten Personen gemäss § 30 KV verwandt sind.

Art. 14 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und drei gewählten Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen.
- ² Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, sowie der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderats.
- ³ Als Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen werden drei Personen gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Mindestens zwei von ihnen sind jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.
- ⁴ Sind an einer Kirchgemeindeversammlung nicht genügend Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc nach.

Art. 15 Entschädigung

- ¹ Der Kirchgemeinderat beantragt jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung für die nachfolgende Amtsperiode.

Art. 16 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

- ¹ Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz

1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),
2. Vertreter und Vertreterinnen von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie
3. Vertreter und Vertreterinnen aus allen grösseren Ortsgemeinden zu gewinnen.

4 Finanzen

Art. 17 Kreditkompetenz

- ¹ Mit dem *Budgetkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
- ² Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Nachtragskredit* ein.
- ³ Mit dem *Verpflichtungs- bzw. Objektkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.
- ⁴ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Zusatzkredit* ein.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	bis 5 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder</i> CHF 10'000	bis 2 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder</i> CHF 2'000
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--

- ⁶ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- ⁷ Der Kirchgemeinderat hat die Kirchgemeinde über Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

Art. 18 Verfügung über Kredite

- ¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Art. 19 Aktivierungsgrenze

- ¹ Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 25'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 20 Vergaberichtlinien

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe.

5 Grundsätze

Art. 21 Nachhaltiges Handeln

- ¹ Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).

Art. 22 Öffentlichkeitsgrundsatz

- ¹ Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 23 Nähe und Distanz

- ¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.
- ² Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 24 Zusammenarbeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).
- ² Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.
- ³ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).
- ⁴ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).

des Kantons Thurgau mit **Beschluss Nr. yy vom xx.xx.20xx** genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 17. April 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.